

STADT OTTWEILER
BEBAUUNGSPLAN SATZUNG
FÜR DAS GELÄNDE „IN DEN DELLEN“ FLUR 13

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 20 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 31. Dezember 1976 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch das Bauamt der Stadt Ottweiler auf der Grundlage einer Bestandaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den
1.1.

(Flick)
Bauamtsleiter

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	Laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung (Es gilt die Bauabstandsverordnung 1968, BGBl. I S. 1227)	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	Laut Plan
3.3 Geschossflächenzahl	Laut Plan
3.4 Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4 Bauweise	Offene, nur Einzelhäuser zulässig A
5 Überbauene und nicht überbaubare Grundflächenflächen	Laut Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	Laut Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	Entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Überante Fußboden Erhöhen über N.N.)	Laut Straßenprojekt
9 Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Laut Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind überdeckte Stellplätze und Garagen nicht zulässig
10 Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Ges. Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privaten wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	Entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15 Verkehrsflächen	Laut Plan
16 Höhenlage der anseufhigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Laut Straßenprojekt
17 Versorgungsflächen	Entfällt
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	Entfällt
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20 Grünflächen wie Parkanlagen, Bauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Ruheplätze, Friedhöfe	Entfällt
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	Entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines öffentlichen Verkehrs oder eines beschränkter Personenzwecken zu belastende Flächen	Entfällt
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	Entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten (insbesondere Lager) eigenen öffentlichen Bereiche aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27 Anflanzungen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt
28 Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt
Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen auf Grund des § 2 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 1. Mai 1961 (Abt. 2, 1961)	
	Entfällt
Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 2 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 1. Mai 1961 (Abt. 2, 1961)	
	Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfällt

Planseitige Kennzeichnung

Geltungsbereich	-----
Bestehende Gebäude	=====
Geplante Gebäude	=====
Bestehende Grundstücksgrenzen	-----
Geplante Grundstücksgrenzen	-----
Baulinie	-----
Baugrenze	-----
Geplante Straßen und Wege	=====
Abgrenzung von Flächen	=====
Entwässerung	-----
Garagen	GA
Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig	A
Zahl der Vollgeschosse	Z
Grundflächenzahl	GFZ
Geschossflächenzahl	GFZ

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 3 § 1 der Überleitungs- und Schlussvorschriften BBauG i.d.F. vom 13. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ausgelegt von 19.6.1977, 20.1.78 bis 22.9.1977, 20.3.78
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 16. Mai 1978 beschlossen.



Ottweiler, den 13. Juni 1978
16. Juni 1978
Der Bürgermeister

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

06-5783/79 20/12

Saarbrücken, den 27. Juli 1978
Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen

Auftrag
Hünken
(Würker)
Diplom-Ingenieur
2. August 1978

Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 BBauG wurde am 2. August 1978 ortsüblich bekanntgemacht.



Ottweiler, den 2. August 1978
J.P.
Hünken
(Leinenweber)
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan „IN DEN DELLEN“

457



B 420 nach Furih

in den Dellen

Feldweg

Flur 13

Flur 13

M = 1:500

